



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bauunternehmung Albert Weil AG

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt. Ebenso wenig ist mit der Annahme der Ware eine Bestätigung der gelieferten Menge oder der zugesicherten Eigenschaften verbunden. Wir behalten uns das Recht der Kontrollen, insbesondere auch von Kontrollwiegungen, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor. Für den Fall von festgestellten Minderungen behalten wir uns das Recht auf eine Vertragsstrafe gem. Ziff. IV 5 vor.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen wesentliche Teile unseres Auftrages nicht an Dritte weitergegeben werden.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis frei Empfangsstelle inkl. Kranentladung.
2. Bei Preisstellung „frei Empfangsstelle“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei/franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fach- und Verpackungskosten ein. Verpackung, insbesondere zählen wir hierzu Paletten und Gitterboxen, wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an die Absendestelle mit 100 v.H. des berechneten Wertes gutzuschreiben. Verpackung ist spätestens innerhalb einer Kalenderwoche nach unserem Abruf für uns kostenfrei zurückzunehmen.

III. Zahlung

1. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung zweifach gesondert - also nicht mit der Sendung - einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder binnen 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug in Zahlungsweise nach unserer Wahl.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Eignungsprüfungen) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Mit fälligen Zahlungen kommen wir nur in Verzug, wenn wir vom Verkäufer nach Ablauf des oben genannten oder gesondert vereinbarten Zahlungszieles schriftlich gemahnt werden.
5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 % - Punkte über dem Basis-Zinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert, nachzuweisen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Lieferfristen/Lieferverzug/Gefahrenübergang

1. Liefertermine sind mit uns hinsichtlich Lieferdatum und Uhrzeit zu vereinbaren und unbedingt einzuhalten. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen und nach vorheriger Absprache mit uns gestattet.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart.
3. Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers gehören, sind uns am Tage des Versandes zuzuschicken. Sollten durch Lieferverzögerungen des Verkäufers einschließlich der verspäteten Übersendung der vorgenannten Unterlagen evtl. Zahlungsabsicherungen verfallen, erfolgt Zahlung durch uns erst nach Eingang der Zahlung unseres Auftraggebers.

4. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadenersatz geleistet hat.
5. Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Grunde wird unbeschadet des Vorstehenden eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 1/2 v.H. des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis maximal 10 v.H. beträgt.
6. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
7. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, so verpflichtet sich der Verkäufer, die Lieferung zurück zu nehmen gegen Erstattung der direkten Kosten (insbesondere Transportkosten), jedoch ohne Erstattung von Geschäftskosten und entgangenem Gewinn.
8. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
9. Der Verkäufer trägt bei „franko-“ und „frei Bestimmungsort“-Lieferungen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort, insbesondere auch die Gefahr des Unfalls.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Haftung für Mängel

1. Der Verkäufer hat uns die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Verkäufer leistet für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Lieferdatum Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden und den Anforderungen der jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen entspricht.
2. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).
3. Hat die Ware oder Dienstleistung einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen rechnen wir neben unseren Aufwendungen auch die Aufwendungen unserer Auftraggeber. Für ausgetauschte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
4. Werden wir nach Abnahme durch den Auftraggeber aus der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet für Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, fünf Jahre nach Ablieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.
6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferungen ist, sofern nicht anderes vereinbart, unser Betrieb.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Beigestelltes Material und Geräte bleiben unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Aufträge verwendet werden.

Stand: März 2010